



# Statuten Verein CICADA

*Vorbemerkung: Personenbezeichnungen haben sowohl für das männliche wie für das weibliche Geschlecht Gültigkeit*

## 1. Name, Sitz und Zweck

### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen Verein CICADA besteht ein Trägerverein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Cortébert.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt, rund um Biel und im Berner Jura kleine Lebens- und Arbeitsgemeinschaften (Institutionen) für Erwachsene mit begrenzten Möglichkeiten zur eigenen Lebensführung zu schaffen und zu betreiben.

<sup>2</sup> Er wahrt die Interessen der in den Institutionen lebenden Menschen und stellt deren Begleitung, Entwicklung und Beschäftigung in familienähnlichem Rahmen sicher.

### **Art. 3 Stellung**

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und ist politisch und konfessionell neutral.

## 2. Mitgliedschaft

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Als Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck anerkennen und unterstützen.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### **Art. 5 Austritt, Ausschluss**

<sup>1</sup> Der Austritt eines Vereinsmitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres.

<sup>2</sup> Ein Ausschluss vom Verein kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen erfolgen.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

## 3. Organisation

### **Art. 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Rechnungsrevisoren

### **Art. 7 Generalversammlung**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Halbjahr.
- <sup>2</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:
  - a) auf Beschluss des Vorstandes
  - b) auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder
  - c) auf Verlangen der Rechnungsrevisoren
- <sup>3</sup> Die Einberufung hat mindestens zehn Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.
- <sup>4</sup> Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:
  - Genehmigung des Protokolls
  - Genehmigung des Jahresberichtes
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Genehmigung des Budgets
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Präsidentin
  - Wahl der Revisoren
  - Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
  - Genehmigung des Leitbildes
  - Revision der Statuten
  - Auflösung oder Fusion des Vereins
- <sup>5</sup> Geschäfte, die in der Einladung nicht einzeln aufgeführt sind, können mit Zustimmung des Vorstandes behandelt und beschlossen werden.
- <sup>6</sup> Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- <sup>7</sup> Beschlüsse über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- <sup>8</sup> Sachgeschäfte und Wahlen werden durch offene Abstimmung entschieden, wenn die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.

### **Art. 8 Vorstand**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- <sup>4</sup> Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- <sup>5</sup> Für den Verein CICADA gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien. Zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied gemeinsam.
- <sup>6</sup> Muss während der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes ersetzt werden, so ergänzt sich der Vorstand selbst. Spätestens an der nächsten ordentlichen Generalversammlung hat die Ersatzwahl zu erfolgen.
- <sup>7</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst und wählt mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Es wird ein Protokoll geführt, das von Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann.

<sup>8</sup> Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Auf Wunsch des Vorstandes kann diese von der Sitzung dispensiert werden.

Die Institutionsleitungen können mit beratender Stimme teilnehmen.

<sup>9</sup> Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Die gesamte Vereinsleitung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Einsetzung von Arbeitsgruppen
- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Einberufung der Vorstandssitzungen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Information der Mitglieder
- Erstellen des Jahresberichtes
- Kontrolle der Rechnungsführung
- Genehmigung der Reglemente
- Wahl und Entlassung der Geschäftsleitung
- Aufsicht über die Geschäftsleitung
- Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken
- Errichtung von Hypotheken
- Aufnahme neuer Institutionen
- Entlassung bzw. Auflösung von Institutionen
- Vertretung des Vereins in rechtlichen Fragen

#### **Art. 9 Die Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Führung der Vereinsgeschäfte mit Ausnahme derjenigen, die durch Gesetz, Statuten oder internes Reglement anderen Organen übertragen sind.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung präsidiert das Leitungskollegium, welches aus der Geschäftsleitung und den Institutionsleitungen besteht. Bei Uneinigkeit entscheidet die Geschäftsleitung.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung wird jeweils für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 10 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus ein bis zwei Rechnungsrevisoren, die für vier Jahre gewählt werden. Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit der Empfehlung der Annahme oder Zurückweisung der Jahresrechnung.

#### **Art. 11 Gönner**

<sup>1</sup> Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche durch einen finanziellen Beitrag in beliebiger Höhe den Verein unterstützen, ohne ihm anzugehören.

<sup>2</sup> Gönner können an der Generalversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

## **4. Mittel**

#### **Art. 12**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

### **Art. 13 Beschaffung der Mittel**

Der Verein beschafft seine Mittel durch:

- Bau- und Betriebsbeiträge der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Gemeinde)
- Pensionsgelder der in den Institutionen lebenden Menschen
- Produktionserträge und Einkünfte aus Dienstleistungen
- Spenden, Legate und zinslose Darlehen
- Mitgliederbeiträge

### **Art. 14 Vereinsjahr**

Als Rechnungs- und Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **Art. 15 Haftung**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **Art. 16 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur an einer für diesen Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>2</sup> Bei Auflösung des Vereins verfügt die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens. Es wird einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

### **Art. 17 Fusion**

Bei einer möglichen Fusion mit einer Trägerschaft mit ähnlichem oder gleichem Zweck entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands über das Vorgehen.

## **6. Inkraftsetzung**

### **Art. 18**

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 13. Juni 2014 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt worden.

Sie ersetzen die Statuten vom 16.12.2003, abgeändert am 28.9.2007 und am 28.5.2010.

Cortébert, den

Für den Verein CICADA:

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Theres Bachmann

Markus Grossniklaus